

12.4 Zuchttiere dürfen nur bis zu folgenden Trächtigkeitsmonaten transportiert werden:

Kühe und Färsen bis	zum 8. Monat	einschl.
Sauen	bis zum 3. Monat	einschl.
Schafe	bis zum 4. Monat	einschl.
Stuten	bis zum 9. Monat	einschl.

### 13. Transportbehälter

13.1 Der Lieferer ist beim Transport von Tieren, die in einem Transportbehälter verladen werden, verpflichtet, den Behälter zu desinfizieren, mit einer versandfähigen Rückanschrift zu versehen und ihn auf der Verkaufveranstaltung dem Endempfänger zur Verfügung zu stellen.

13.2 Bei Nichtbenutzung durch den Endempfänger hat der Lieferer den Behälter auf eigene Kosten zurückzunehmen.

12 3 Der Endempfänger hat den Transportbehälter nach gründlicher Reinigung und Desinfektion spätestens innerhalb zweier Wochen nach Entladung der Tiere auf seine Kosten und Gefahr bei Bahnversand frei Empfangsstation an den Lieferer zurückzugeben. Die Rückgabefrist gilt als gewahrt, wenn der Transportbehälter innerhalb der 2 Wochen an den Frachtführer übergeben wurde.

13.4 Bei Überschreitung der festgelegten Rückgabefrist kann der Lieferer dem Empfänger eine Vertragsstrafe in Rechnung stellen. Diese beträgt:

— in den ersten 4 Wochen des Verzuges  
40,— MDN für jede angefangene Woche.

— für jede weitere angefangene Woche  
20,—MDN, aber insgesamt nicht mehr als  
600,—MDN.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

### 14. Garantie

14.1 Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Zuchttier während des Garantiezeitraumes die sich aus den staatlichen Gütevorschriften ergebende oder in den Gütevereinbarungen festgelegte Gebrauchsfähigkeit aufweist und mindestens während dieses Zeitraumes behält. Soweit staatliche Gütevorschriften nicht bestehen oder bestimmte Anforderungen an die Gebrauchsfähigkeit nicht regeln oder die Partner keine Gütevereinbarungen getroffen haben, garantiert der Lieferer, daß das gelieferte Zuchttier während des Garantiezeitraumes die nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit aufweist und behält.

14.2 Der Lieferer garantiert auch, daß das gelieferte Zuchttier die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und während des Garantiezeitraumes behält.

14.3 Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Behandlung des gelieferten Zuchttieres durch den Besteller oder bei Einwirkungen, die außerhalb des nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegen.

### 15. Zugesicherte Eigenschaften bei männlichen Zuchttieren

15.1 Bei der Lieferung von männlichen Zuchttieren gilt als zugesichert, daß das Vatertier geschlechtsgesund ist und bei ordnungsgemäßer Fütterung, Haltung und Pflege den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Tierzucht entspricht. Die Eignung für den Einsatz in der künstlichen Besamung ist im Vertrag besonders zu vereinbaren.

15.2 Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bei Vatertieren ist vom Besteller durch das Gutachten eines tierärztlichen Instituts nachzuweisen, das auf Grund der vorgeschriebenen Spermauntersuchungen und sonstigen Befunde ausgefertigt wird.

15.3 Bei Nichtbefruchtung beträgt der Garantiezeitraum 4 Monate, beginnend mit dem Tage der Abnahme, bei Hengsten, beginnend mit dem 1. Januar nach dem Lieferdatum.

### 16. Zugesicherte Eigenschaften bei weiblichen Zuchttieren

16.1 Werden Kühe und Färsen als tragend geliefert, so gilt die Trächtigkeit vom Beginn des 6. Monats an als zugesichert.

16.2 Für alle als tragend verkauften Zuchtsauen wird vom Lieferer der Decknachweis erbracht, und die Trächtigkeitgarantie übernommen.

### 17. Garantieforderungen

17.1 Hat bei einer mangelhaften Lieferung der Besteller die Abnahme nicht verweigert, so ist der Lieferer verpflichtet, ein einwandfreies Zuchttier zu liefern (Ersatzleistung) oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu gewähren (Minderung).

17.2 Die Partner sollen über die Art und Weise der Garantieforderung eine Vereinbarung treffen. Erfolgt dies nicht, so wird die zu erfüllende Garantieforderung vom Besteller bestimmt.

17.3 Die Minderungssätze betragen bei Kühen und Färsen, die als tragend geliefert wurden:  
— 20 % in der Zuchtwertklasse III und IV  
— 30% in der Zuchtwertklasse II  
— 40 % in der Zuchtwertklasse I.

17.4 Die Minderungssätze für Zuchtsauen, die als tragend geliefert wurden, betragen  
— 30 % in der Zuchtwertklasse IIc und IIb  
— 40% in der Zuchtwertklasse Ha und I.

17.5 Die Partner haben für die Ersatzleistung eine Frist zu vereinbaren. Wurde keine Vereinbarung getroffen, beträgt die Frist 3 Wochen.